

Was ist die CE-Kennzeichnung?

Die CE-Kennzeichnung ist ein Hauptindikator für die **Konformität eines Produkts mit den geltenden rechtlichen Bestimmungen der EU** und ermöglicht den freien Warenverkehr innerhalb des europäischen Marktes. Durch die Anbringung der CE-Kennzeichnung bestätigt der Hersteller in **eigener Verantwortung**, dass das Produkt alle Bedingungen erfüllt, die für die CE-Kennzeichnung gesetzlich vorgeschrieben sind, und gewährleistet damit, dass das Produkt innerhalb des **Europäischen Wirtschaftsraums** (EWR, umfasst die 27 Mitgliedsstaaten der EU und die EFTA-Mitgliedsländer Island, Norwegen und Liechtenstein) sowie in der Türkei verkauft werden darf. Dies gilt auch für Produkte, die in Drittländern hergestellt und innerhalb des EWR und der Türkei verkauft werden.

Die CE-Kennzeichnung muss jedoch nicht an allen Produkten angebracht werden. Ausschließlich Produktkategorien, die Richtlinien unterliegen, welche CE-Kennzeichnung vorschreiben, sind von der CE-Kennzeichnungspflicht betroffen.



Die CE-Kennzeichnung ist kein Hinweis dafür, dass ein Produkt im EWR hergestellt wurde, sondern besagt lediglich, dass das Produkt **vor seiner Markteinführung geprüft** wurde und den geltenden gesetzlichen Vorschriften (z.B. einem harmonisierten Sicherheitsstandard) für den Verkauf auf diesem Markt entspricht. Der Hersteller hat sich demnach vergewissert, dass sein Produkt mit allen geltenden **grundlegenden Anforderungen** (z.B. Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften) der anzuwendenden Richtlinie(n) übereinstimmt, oder, falls durch die Richtlinie(n) vorgeschrieben, das Produkt von einer **benannten Stelle zur Prüfung der Konformität** untersucht wurde.

Es unterliegt der Verantwortung des Herstellers, die Konformitätsprüfung durchzuführen, die technischen Begleitunterlagen zusammenzustellen, die EU-Konformitätserklärung auszustellen und die CE-Kennzeichnung am Produkt anzubringen. Vertreiber eines Produkts müssen überprüfen, ob die CE-Kennzeichnung und die begleitende Dokumentation vorhanden sind. Wird das Produkt aus einem Drittland importiert, obliegt es dem Importeur, sich zu vergewissern, dass der Hersteller außerhalb der EU alle notwendigen Schritte unternommen hat und die Dokumentation auf Anfrage eingesehen werden kann.

Dieses Faltblatt legt die sechs notwendigen Schritte zur CE-Kennzeichnung dar. Folgen Sie den Anweisungen, um die gesetzlichen Vorschriften zu erfüllen und **den europäischen Markt für sich zu gewinnen!**

Weitere Informationen

Weitere Informationen zu Ordnungspolitik und CE-Kennzeichnung erhalten Sie unter:

www.ec.europa.eu/enterprise/policies/single-market-goods/regulatory-policies-common-rules-for-products/index_de.htm

www.ec.europa.eu/CEmarking

NANDO Verzeichnis der benannten Stellen zur Konformitätsbewertung:

www.ec.europa.eu/enterprise/newapproach/nando

Europäische Kommission
Generaldirektion Unternehmen und Industrie

B-1049 Brüssel, Belgien
Fax: +32 2 299 08 31

E-Mail: entr-reg-approach-for-free-circ@ec.europa.eu



**CE-Kennzeichnung:
Gewinnen Sie den
europäischen Markt
für sich!**

6 SCHRITTE ZUR CE-KENNZEICHNUNG IHRES PRODUKTS



SCHRITT 1 – Finden Sie heraus, welche Richtlinie(n) und harmonisierten Normen für Ihr Produkt gelten

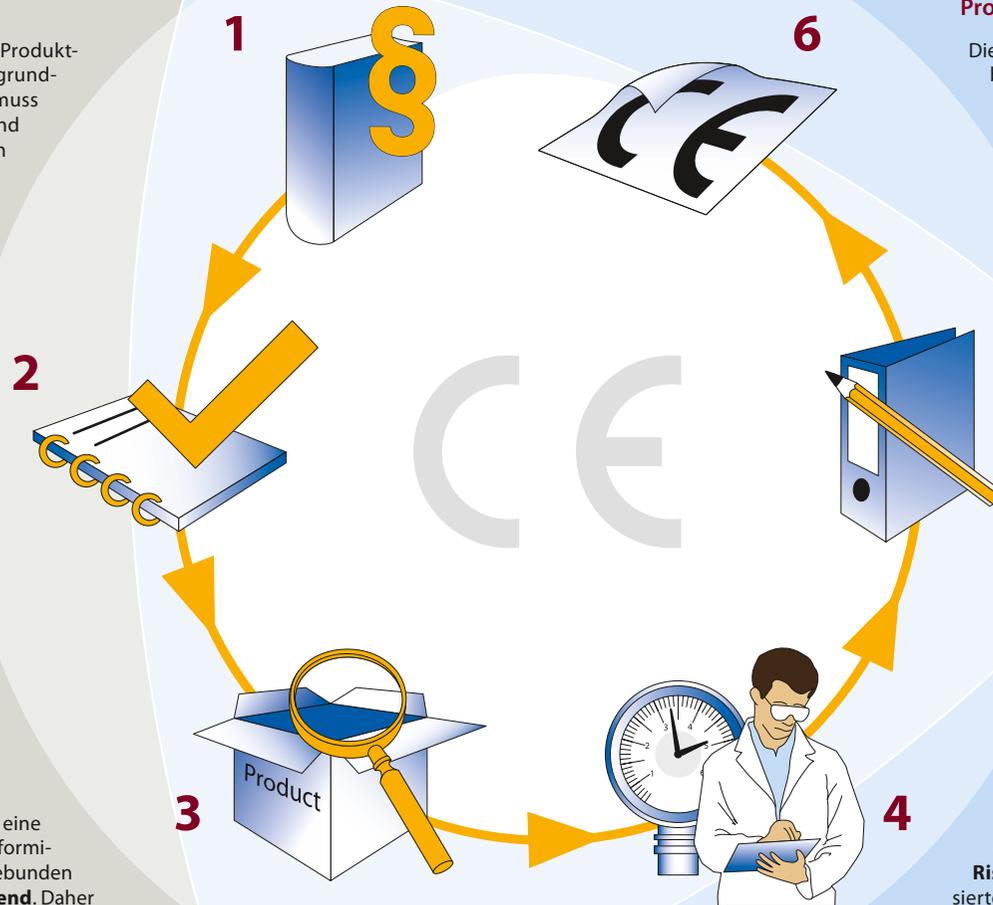
Es gibt über **20 Richtlinien**, die festlegen, für welche Produktkategorien die CE-Kennzeichnung notwendig ist. Die grundlegenden Anforderungen, die ein Produkt erfüllen muss (z. B. Sicherheit), werden auf EU-Ebene harmonisiert und in der entsprechenden Richtlinie in allgemeiner Form beschrieben. **Harmonisierte europäische Normen** werden mit Bezug auf die entsprechende Richtlinie festgelegt und beschreiben unter Verwendung der spezifischen Fachterminologie die grundlegenden Anforderungen im Einzelnen.

SCHRITT 2 – Ermitteln Sie die spezifischen Bedingungen für Ihr Produkt

Es liegt in Ihrer Verantwortung, sicherzustellen, dass Ihr Produkt die grundlegenden Anforderungen der anzuwendenden EU-Gesetzgebung erfüllt. **Entspricht ein Produkt vollständig** den harmonisierten Normen, wird ihm die **„Vermutung der Konformität“** mit den anzuwendenden grundlegenden Anforderungen bescheinigt. Die Anwendung der harmonisierten Normen geschieht weiterhin auf freiwilliger Basis. Es ist auch auf anderen Wegen möglich, die grundlegenden Anforderungen für Ihr Produkt zu erfüllen.

SCHRITT 3 – Stellen Sie fest, ob eine benannte Stelle für ein Konformitätsbewertungsverfahren herangezogen werden muss

Jede für Ihr Produkt geltende Richtlinie legt fest, ob eine **berechtigte dritte Stelle** (benannte Stelle) in das Konformitätsbewertungsverfahren eingebunden werden muss. Dies ist **nicht für alle Produkte verpflichtend**. Daher ist es wichtig, festzustellen, ob eine benannte Stelle tatsächlich herangezogen werden muss. Diese Stellen wurden durch die nationalen Behörden ermächtigt, ihre „Benennung“ wurde der Kommission offiziell mitgeteilt, und sie sind im **NANDO**-Verzeichnis (New Approach Notified and Designated Organisations) aufgelistet.



SCHRITT 6 – Bringen Sie die CE-Kennzeichnung an Ihrem Produkt an und verfassen Sie die EG-Konformitätserklärung

Die CE-Kennzeichnung **erfolgt durch den Hersteller** oder dessen bevollmächtigten Vertreter innerhalb des EWR oder der Türkei. Sie muss in dem gesetzlich festgelegten Format **sichtbar, lesbar und unzerstörbar** am Produkt selbst oder dem Herstellerschild angebracht werden. Falls eine benannte Stelle in der Produktionsüberwachungsphase eingeschaltet worden ist, muss die Kennnummer der benannten Stelle ebenfalls angebracht werden. Der Hersteller ist dafür verantwortlich, eine **„EG-Konformitätserklärung“** zu verfassen und zu unterzeichnen und damit zu bescheinigen, dass die Anforderungen für das Produkt erfüllt werden. **Das war's schon: Ihr Produkt verfügt nun über eine CE-Kennzeichnung und ist bereit für die Markteinführung!**

SCHRITT 5 – Stellen Sie die notwendige technische Dokumentation zusammen und halten Sie sie zur Einsicht bereit

Der Hersteller muss die **technische Dokumentation** zusammenstellen, die durch die Richtlinie(n) zur Prüfung der Konformität des Produkts mit den relevanten Anforderungen und zur **Risikobewertung** vorgeschrieben wird. Die technische Dokumentation muss zusammen mit der EG-Konformitätserklärung der zuständigen nationalen Behörde auf Anfrage vorgelegt werden.

SCHRITT 4 – Testen Sie das Produkt und überprüfen Sie seine Konformität

Das Testen eines Produktes und die Überprüfung seiner **Konformität mit der EU-Gesetzgebung** (Konformitätsbewertungsverfahren) obliegen der Verantwortung des Herstellers. Ein grundsätzlicher Teil des Verfahrens ist die Durchführung einer **Risikobewertung**. Durch die Anwendung der relevanten harmonisierten europäischen Normen können die grundlegenden gesetzlichen Anforderungen der Richtlinien erfüllt werden.

